

**Ordnung
der Hochschule für Bildende Künste Dresden
für die Vergabe von Deutschlandstipendien
Vom 31.01.2012**

Die vorliegende Ordnung regelt auf der Grundlage des Stipendienprogramm-Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 BGBl. S. 2204) und des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 10.12.2008 in der zuletzt geltenden Fassung (SächsHSG) die Vergabe von Deutschlandstipendien an der Hochschule für Bildende Künste Dresden – nachfolgend HfBK Dresden genannt.

§ 1 Zweck des Stipendiums

(1) Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

(2) Männliche Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 2 Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer an der Hochschule für Bildende Künste Dresden im Erststudium oder in einem weiterführenden Studiengang oder zum Beginn des Bewilligungszeitraums an der HfBK Dresden immatrikuliert ist.

§ 3 Umfang der Förderung

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 €.

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Der Rektor schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der HfBK Dresden, die Stipendien jeweils zum Sommersemester aus. Eine weitere Ausschreibung und Vergaberunde kann zum Wintersemester erfolgen, sofern Mittel zur Vergabe zur Verfügung stehen und der Senat dies beschließt.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. welche Stipendien für bestimmte Studiengänge festgelegt sind,
3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
4. welche Bewerbungsunterlagen (Abs. 3 und 4) einzureichen sind,

5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
6. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
7. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(3) Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. Die Bewerbung ist schriftlich an die in der Ausschreibung angegebene Adresse einzureichen.

(4) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens 1 Seiten,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
4. von Bewerbern um ein Meisterschüler- und Aufbaustudium das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Meisterschüler-, Aufbau oder Promotionsstudiengang
5. ggf. Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
6. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement.

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 5 Stipendienauswahlausschuss

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendienauswahlausschuss auf Grundlage einer Vorauswahl nach Absatz 5 mit den Auswahlkriterien nach Absatz 6 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

(2) Dem Stipendienauswahlausschuss gehören kraft Amtes an

1. Rektor oder die jeweils von diesem bestellte Person als Vorsitzender und
2. der Gleichstellungsbeauftragte (mit beratender Stimme).

(3) Die folgenden Mitglieder des Stipendienauswahlausschusses werden auf Vorschlag des Rektors durch den Senat auf eine Amtszeit von einem Jahr gewählt:

1. bis zu fünf Professoren, die jeweils einen Studiengang vertreten sollen,
2. ein Studierender, sowie
3. mit beratender Stimme bis zu fünf Vertreter der privaten Mittelgeber.

Für jedes Ausschussmitglied wird ein Stellvertreter gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt.

(4) Der Stipendienauswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Eine Vorauswahl der eingegangenen Bewerbungen findet als Empfehlung für die Entscheidung des Stipendienauswahlausschusses in Jurys der jeweiligen Studiengänge statt. Der Jury gehören bis zu 5 Mitglieder, davon mindestens drei Professoren an. Im Studiengang KunstTherapie gehören der Jury bis zu 5 Mitglieder, davon mindestens ein Professor und zwei weitere Lehrende im Fachgebiet an. Die Anzahl der Bewerbungen für die Endauswahl durch den Stipendienauswahlausschuss korreliert mit den Studierendenzahlen in den Studiengängen. Die Jurys erstellen eine empfehlende Listenplatzierung.

(6) Auswahlkriterien sind

1. für Studienanfänger
 - a) die besondere Qualifikation, die zum Studium an der HfBK Dresden berechtigt und
 - b) die Qualität der Arbeit,
2. für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Studienleistungen,
3. oder Ergebnisse einer Zwischenprüfung, für Studierende eines Meisterschüler-, Aufbau oder Promotionsstudiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.

Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden:

1. die Qualität der Arbeit,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, insbesondere hochschulpolitisches Engagement,
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

(7) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:

1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbes. Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben);
2. Kurzgutachten eines Lehrenden, bei dem mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde;
3. kurze Darstellung des Stipendiaten über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.

§ 6 Bewilligung

(1) Das Rektorat bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, sowie die Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise, welche der Stipendiat erbringen muss, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt fest, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.

(3) Die Bewilligung erfolgt schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(4) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat an der Hochschule für Bildende Künste Dresden immatrikuliert ist. Wechselt der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Hochschule für Bildende Künste Dresden. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.

(5) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 4, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 7 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 8 Beendigung

(1) Das Stipendium wird längstens für die Dauer von 12 Monaten gewährt.

(2) Das Stipendium endet in jedem Fall mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

Wechselt der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 6 Absatz 6 oder 7 fortgezahlt wird.

§ 9 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat der Pflicht nach § 10 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten beruht.

§ 10 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiaten haben der Hochschule die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Veranstaltungsprogramm

Die Hochschule für Bildende Künste Dresden fördert den Kontakt der Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen.

Der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet. Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicher zu stellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (§ 3 Abs. 2).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, 03.02.2012

Prof. Christian Sery
Rektor